

FAQs CST Kultur, Sport und Jugend ab dem 5. November 2021

Seit dem 1. November 2021 gilt in vielen Lebensbereichen die Covid-Safe-Ticket-Pflicht. Dies hat der föderale Konzertierungsausschuss am 26. Oktober 2021 beschlossen. Die wichtigsten Fragen zu den in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Regeln finden Sie hier.

Aufgrund der besorgniserregenden Zahlen der Corona-Neuinfektionen und Krankenhauseinlieferungen aufgrund einer Corona-Erkrankung müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

Die Nutzung des COVID Safe Tickets (in der Folge CST) dient dazu, die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Bevölkerung zu begrenzen, um eine Überlastung des Gesundheitswesens und gleichzeitig weitere Schließungen bestimmter Sektoren zu vermeiden.

1. Was ändert sich ab dem 1. November 2021 (Kultur, Sport, Jugend)?

Bei öffentlichen Veranstaltungen (insb. Ereignisse, kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe und Kongresse) mit über 50 Personen im Innenbereich und 200 Personen draußen muss das „Covid Safe Ticket“ weiterhin angewendet werden.

Das CST wird zusätzlich verpflichtend in Museen und im Kino ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen innen und 200 Personen draußen.

Abstand und Masken sind bei Verwendung des CST nicht mehr notwendig. Der Wartebereich vor der Kontrolle des CST muss allerdings coronakonform (Abstand, Maske, Hygienemaßnahmen ...) organisiert sein. Sporttrainings und interne Vereinsaktivitäten sind von der Regelung nicht betroffen.

Für Veranstaltungen oder Ereignisse, die sowohl im Innen- als auch im Außenbereich stattfinden, ist das Covid-Safe-Ticket (CST) ab einer Publikumszahl von 50 Personen anzuwenden.

Kinder unter 16 Jahren sind von der CST-Pflicht ausgenommen.

Bei weniger als 50 Personen innen oder 200 Personen draußen gelten während öffentlichen Veranstaltungen Abstandsregeln und Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in Infrastrukturen des Sport-, Kultur- und Eventsektors.

2. Was ist ein „Covid-Safe-Ticket“?

Anhand des CST kann nachgewiesen werden:

- ob und seit wann man geimpft ist oder
- dass man genesen oder negativ getestet wurde

Personen, die nicht genesen oder seit mindestens zwei Wochen vollständig geimpft sind, müssen innerhalb der letzten 48 Stunden einen negativen PCR-Test oder einen Antigen-

Schnelltest mit einer maximalen Gültigkeit von 24 Stunden vorweisen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen demnach zu jeder Zeit und an jedem Eingang zur Veranstaltung eine Kontrolle gewährleistet werden. Dies wird vertraglich mit der zuständigen lokalen Behörde festgelegt.

Bei einem positiven Coronatest ist das CST während elf Tagen ungültig.

Das CST kann man als App auf dem Handy verwenden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: [Covidsafe | Möchten Sie innerhalb der EU reisen?](#)

Geimpfte Personen, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geimpft wurden, erhalten zudem die Bescheinigung, dass sie geimpft sind, postalisch. Es ist also auch möglich das CST in Papierform vorzulegen.

Kinder unter 16 Jahren sind von der CST-Pflicht ausgenommen.

3. Wie überprüfe ich das Covid-Safe-Ticket?

Mit der kostenlosen App „Covid Scan Be“ können die Zertifikate geprüft werden. Unter folgendem Link wird die Anwendung genauer erklärt:

[CovidScan - Die offizielle belgische App zum scannen und validieren Digitaler EU-COVID-Zertifikate](#)

Dazu können auch private Geräte (Handys, Tablets ...) genutzt werden, da die App keine privaten Daten anzeigt. Es erscheint lediglich der Name sowie ein grüner Bildschirm insofern man getestet, genesen oder geimpft ist. Die App gibt keine Informationen darüber, welche der drei Bedingungen erfüllt ist. Ist keine Bedingung erfüllt, erscheint ein roter Bildschirm. Wichtig ist, dass auch die Identität der Person anhand des Personalausweises kontrolliert wird!

Ehrenamtliche, Angestellte oder Sicherheitspersonal dürfen das CST und auch den Personalausweis kontrollieren. Es muss eine Liste der Personen erstellt werden, die mit der CST-Kontrolle beauftragt wurden.

4. Bei welchen Aktivitäten benötige ich ein CST ab November und bei welchen nicht?

Das Covid Safe Ticket muss bei öffentlichen Veranstaltungen **ab 50 Personen innen/200 Personen draußen** kontrolliert werden. Personen unter 16 Jahren sind von der CST-Pflicht ausgenommen. Bei weniger als 50 bzw. 200 Personen gelten Maskenpflicht und Abstandsregeln.

Das CST kommt an folgenden Orten zum Einsatz ab 50 bzw. 200 Personen (ab 16 Jahren):

- Bei kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten, Theateraufführungen ...
- Sportwettkämpfen und Turnieren
- Kongressen und Konferenzen
- Partys

- Kreativen Ateliers
- Kinobetrieb
- Museumsbetrieb

Das CST darf bei den obengenannten Aktivitäten bei weniger Personen zum Einsatz kommen, um auf Maske und Abstand zu verzichten. Das muss vor Beginn der Aktivität kommuniziert werden.

Bei folgenden Aktivitäten kommt das CST immer zum Einsatz (ab 16 Jahren) unabhängig von der Anzahl Personen:

- Horeca-Sektor
- Fitnessstudios
- Tanzlokale und Diskotheken
- Kantinen- und Barbereich in Sport- oder Kulturinfrastrukturen

Bei **internen Vereinsaktivitäten** und **Sporttrainings** kommt das **CST nicht zur Anwendung**.

Zu den Aktivitäten, für die man kein CST braucht, gehören u. a.:

- Proben von Amateurkunstvereinen
- Versammlungen von Jugendgruppen
- Sporttrainings

Bei Sportwettkämpfen und -turnieren müssen die teilnehmenden Sportler ihr CST vorweisen.

5. Dürfen Speisen und Getränke angeboten werden, wenn kein CST eingesetzt wird?

Nein! Das Anbieten sowie der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet, wenn kein CST verlangt wird.

6. Darf das Covid-Safe-Ticket bei weniger als 50 Personen innen und 200 draußen verlangt werden?

Veranstalter dürfen das Covid-Safe-Ticket auch dann verlangen, wenn sie die Mindestanzahl an Teilnehmern nicht erreichen. Dies muss allerdings vor der Veranstaltung deutlich kommuniziert werden.

7. Welche Regeln gelten in Kinos?

Ab einer Besucherzahl von 50 Personen in Innenräumen und 200 Personen draußen müssen Kinos ein CST verlangen. Bei weniger Personen müssen Maskenpflicht und Abstandregeln eingehalten werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist verboten, wenn kein CST angewendet wird.

8. Welche Regeln gelten bei Umzügen?

Ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen draußen gilt bei Umzügen (z.B. Sankt Martin oder Erntedank) die CST-Pflicht. Bei weniger Personen gelten Maskenpflicht und Abstandsregeln.

9. Benötigen Schüler für Schulaktivitäten (z.B. Besuch einer Theateraufführung) ein Covid-Safe-Ticket?

Mitglieder einer Schulgruppe müssen bei Veranstaltungen im Rahmen schulischer Aktivitäten kein CST vorweisen können, insofern die im Unterrichtswesen geltenden Schutzvorschriften während dieser Aktivität angewandt werden und die Mitglieder der Schulgruppe eine Maske oder eine Alternative aus Stoff tragen.

10. Wann benötige ich ein Covid-Event-Risk-Model (CERM) oder ein Covid-Infrastructure-Risk-Model (CIRM)?

Durch die verpflichtende Verwendung des Covid Safe Tickets für Veranstaltungen ab 50 innen und 200 Personen draußen sind CERM und CIRM nur notwendig bei Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen innen und 200 Personen draußen, insofern bei diesen nicht das CST zum Einsatz kommt.

11. Wann benötige ich ein CO₂-Messgerät?

Die Verwendung von CO₂-Messgeräten in geschlossenen Bereichen in Einrichtungen des Veranstaltungssektors und geschlossenen Gemeinschaftsbereichen in Einrichtungen des Sportsektors ist seit dem 1. September verpflichtend. CO₂-Messgeräte werden nicht für Proben und kreative Ateliers benötigt.

Die Verwendung von CO₂-Messgeräten bleibt weiterhin verpflichtend auch bei Verwendung des CST. Ab einer CO₂-Belastung von über 900 ppm muss ein Aktionsplan vorgesehen werden, der garantiert die Werte durch Ausgleichsmaßnahmen wie beispielsweise zusätzliches Lüften unter den Schwellenwert dauerhaft zu regulieren. Die CO₂-Belastung darf 1.200 ppm nicht überschreiten.

Weitere Informationen bezüglich der CO₂-Messgeräte finden Sie hier: [Ostbelgien Coronaportal - Verpflichtende Verwendung von CO₂-Messgeräten im Sport- & Veranstaltungssektor](#)

12. Was passiert, wenn ich mich nicht an die Regeln halte?

Verstöße gegen die vorliegende Verfügung können für Besucher/Kunden mit einer Geldstrafe von 25 Euro bis 200 Euro belegt werden.

Für Veranstalter, die das CST nicht anwenden, beläuft sich die Geldstrafe auf zwischen 50 Euro und 2.500 Euro. Die Bürgermeister können auch von ihren polizeilichen Befugnissen Gebrauch machen und die Schließung einer Einrichtung für höchstens drei Monate oder die sofortige Beendigung der Veranstaltung anordnen.

Im Falle eines Betrugs durch einen Besucher/Kunde haftet nicht der Betreiber oder Organisator, sondern der Kunde/Besucher selbst. Die Fälschung eines Covid-Safe-Tickets wird ebenfalls strafrechtlich verfolgt.

13. Wer kann Schnelltests durchführen?

Die Antigen-Schnelltests, die 24 Stunden gültig sind, dürfen nur von medizinischem Personal durchgeführt werden. Dieses Personal muss die Daten auf der Scienscans Webseite eintragen können (Ärzte oder Apotheker), damit diese in der CovidSafe-App verfügbar sind. Achtung, informieren Sie sich im Voraus ob die Tests zugelassen sind! Selbsttests dürfen nicht angewendet werden.

14. Wo gilt die Maskenpflicht und für wen?

Bei weniger als 50 Personen innen oder 200 Personen draußen gelten während öffentlichen Veranstaltungen Abstandsregeln und Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in Infrastrukturen des Sport-, Kultur- und Eventsektors.

In Gebäuden zur Ausübung eines Kults (Gottesdienste) und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands besteht ebenfalls eine Maskenpflicht.

Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

15. Müssen Ehrenamtliche und Angestellte ein CST vorweisen, um bei einer Veranstaltung zu helfen oder aufzutreten?

Die CST-Pflicht gilt nur für Zuschauer ab 16 Jahren und nicht für Angestellte oder Ehrenamtliche.

Bei Sportwettkämpfen und -turnieren müssen die **teilnehmenden Sportler** ihr **CST** vorweisen.

Auftretende Bands oder Vereine dürfen nicht aufgefordert werden ein CST vorzuweisen, da sie in dem Fall als Angestellte zu betrachten sind. Angestellte müssen Maske tragen! Sie dürfen nicht freiwillig ihr CST vorweisen, um auf Abstand und Maske zu verzichten.

Setzen oder stellen sie sich vor oder nach ihrem Auftritt ins Publikum, müssen sie ein CST vorweisen! Das gilt auch z. B. für Theken- oder Sicherheitspersonal. Wenn dieses vor oder nach der Schicht im Publikum sitzt oder steht, muss es ein CST vorweisen!

16. Muss der Veranstalter Tests anbieten?

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, beim Zugang zur Veranstaltung Testeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, wobei er die Besucher natürlich vorher informieren muss. Der Veranstalter hat jedoch die Möglichkeit, auf dem Gelände Testeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, für die dann der Veranstalter verantwortlich ist. Dies kann von Bedeutung sein, um den Zugang von Personen zu ermöglichen, deren Covid Safe Ticket nicht lesbar ist. Alle Ergebnisse müssen registriert und an Sciensano geschickt werden, damit ein gültiges Covid Safe Ticket erstellt werden kann. Die Tests müssen von gesetzlich zugelassenen Fachleuten durchgeführt werden.

17. Wie lange sind Antigen-Schnelltests und PCR-Tests gültig?

Wenn ein PCR-Test ein negatives Ergebnis liefert:

- Gültigkeit = Tag der Probenahme + 48 h (2 Tage);

Wenn ein von medizinisch geschultem Personal durchgeführter Antigen-Schnelltest ein negatives Resultat ergibt:

- Gültigkeit = Tag der Probenahme + 24 h (1 Tag);

18. Zählen Ehrenamtliche und Angestellte zu den 50 Personen bzw. 200 Personen?

Nein, es werden nur die Zuschauer gezählt. Personen unter 16 Jahren zählen zur Gesamtteilnehmerzahl dazu.

19. Wenn man kein CST vorweisen kann, darf man dann mit Maske und Abstand an der Veranstaltung teilnehmen?

Nein! Ohne gültiges CST darf man nicht an öffentlichen Veranstaltungen mit über 50 Personen drinnen oder 200 Personen draußen teilnehmen. Bei Missachtung dieser Regel drohen Geldstrafen und Schließungen.

20. Wer ist mein Ansprechpartner bei Fragen zu den geltenden Maßnahmen?

Sie haben noch Fragen zu den geltenden Maßnahmen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Sport: Kurt Rathmes, kurt.rathmes@dgov.be, 087/596 338

Jugend: Lena Pankert, lena.pankert@dgov.be, 087/876 763

Kultur: Julie Broichhausen, julie.broichhausen@dgov.be, 087/789 931

Bei allgemeinen Fragen können Sie sich an die **Coronahotline** wenden: 0800/23 0 32